

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 22

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dieser Beziehung nie voll ausgewirkt. Der Regierungsrat kann für einzelne Berufe Sonderbestimmungen aufstellen: es fragt sich nun, ob nicht auch die kaufmännischen Berufe dieses Vorteils teilhaftig werden dürften. Die Oberaufsicht der Direktion der Volkswirtschaft, die sich namentlich mit der Überprüfung der Lehrverträge und den Behrlingsprüfungen befaßt, sollte erweitert werden, sodaß sich diese Kontrolle auch auf die Zeit des Bestehens des Lehrverhältnisses und nicht nur auf die Zeit seiner Begründung und Aufhebung erstreckt. Eine Kontrolle, die unhaltbare Lehrverhältnisse festhält, besteht nicht. Diese Aufgabe könnte den Kreisprüfungskommissionen zugewiesen werden. Heute prüft niemand, ob der Lehrmeister gemäß der Vorschrift des Gesetzes nach besten Kräften für die Ausbildung sorgt. Überhaupt muß der Vorschritt, eine zweckmäßige Reihenfolge in der Aneignung der Kenntnisse und Fertigkeiten zu beachten, besser nachgelebt werden. Die Bekämpfung der Behrlingszüchterei durch eine Beschränkung der Zahl der Lehrlinge hat Licht- und Schattenseiten. Kantonsrat Horand hofft, den Zweck durch die bessere Kontrolle der Lehrverhältnisse zu erreichen. Auch der Unterstellung der gewerbmäßigen privaten Handelsschulen unter die Staatsaufsicht soll mit Vorsicht begegnet werden, ebenso dem Wunsche nach einer Zwischenprüfung. Durch Erfahrungen mit der zürcherischen Regierung gewißigt, verspricht sich der Verfasser auch von der Bestimmung des Obligationenrechtes, daß Normallehrverträge vereinbart werden können, nicht viel; er wünscht daher im revidierten Behrlingsgesetz einen Passus, der mehr Garantien für die Durchführung dieser obligationenrechtlichen Ermächtigung bietet.

Die Bestimmungen zur besseren Ausbildung der außerhalb der Berufslehre stehenden, im Berufe tätigen Jugendlichen beschlagen gesetzliches Neuland. Diese könnte durch eine Erweiterung des Geltungsbereiches erreicht werden. Die Rationalisierung und die Anwendung neuer Methoden hat eine neue Gattung kaufmännischen Hilfspersonals geschaffen, das sich auf die Bedienung von Bureaumaschinen spezialisiert hat. Auch diese Leute, die keine eigentliche kaufmännische Lehre absolvieren, sollten zum Besuche einer beruflichen Fortbildungsschule verpflichtet sein. Die Bedenken, die gegen diesen Wunsch in kaufmännischen Kreisen aufgetaucht sind, weil damit das Bildungsniveau des Standes heruntergedrückt werden könnte, sind zerstreut worden.

Volkswirtschaft.

Zur Bleiweißfrage. (K. M.-Korr.) Schon seit einiger Zeit hat das Eidgenössische Arbeitsamt die Frage des Beitritts der Schweiz zum internationalen Übereinkommen betreffend die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich einem näheren Studium unterzogen. Die Vorarbeiten gehen nunmehr dem Abschluß entgegen. Seit der Veröffentlichung eines vorläufigen Berichtes sind im wesentlichen folgende Maßnahmen getroffen worden: Es wurde eine paritätische Fachkommission eingesetzt, bestehend aus Vertretern des Maler- und Gipfermeisterverbandes und des Bau- und Holzarbeiterverbandes, Maler, die sich in verschiedenen Sitzungen mit dem Problem befaßte. Zudem wurden in sechs Städten: Zürich, Bern, St. Gallen, Schaffhausen, Neuenburg, Lausanne, Erhebungen über die Verwendung von Bleiweiß und bleisfreien weißen Farben im Malergewerbe und die damit gemachten Erfahrungen durchgeführt. Schließlich wurden zwei verschiedene unabhängige Experten-Gutachten eingeholt.

Gestützt auf die Ergebnisse aller dieser Vorarbeiten hat sich die Fachkommission einstimmig mit folgender Lösung einverstanden erklärt:

1. Von einem gänzlichen oder teilweisen Verbot der Verwendung von Bleiweiß beim Anstrich wird zurzeit abgesehen.

2. Dagegen sind Maßnahmen zum Schutze der Maler zu treffen, wie sie im internationalen Übereinkommen betreffend die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich vorgeesehen sind.

3. Das Obligatorium der Unfallversicherung ist auszudehnen auf diejenigen nicht sehr zahlreichen Malerbetriebe, die ihm bisher nicht unterstellt waren.

4. Durch ein hierzu geeignetes Institut sollen wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche über Anstrichfarben gemacht werden und die Frage ihrer Normierung geprüft werden.

Das Eidgenössische Arbeitsamt wird sich zur Abklärung dieser letzten Frage mit der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt in Verbindung setzen und wird ferner noch mit der Schweiz. Unfallversicherungs-Anstalt in der Frage der Schutzmaßnahmen und der Ausdehnung des Obligatoriums der Unfallversicherung Fühlung nehmen.

Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten binnen kurzem beendet werden können, so daß die Stellungnahme des Bundesrates und seine Berichterstattung an die eidgenössischen Räte noch im Laufe dieses Jahres erfolgen kann.

Verbandswesen.

Tagung des Schweizer. Werkbundes in Zürich. Am 9. und 10. September tagt in Zürich der Schweizerische Werkbund, um über seine Aufgaben und Ziele zu verhandeln.

Schweizerische Tapezierer- und Möbelgeschäfte. Unter dem Vorsitz von Zentralpräsident Jules Wyß, St. Gallen, fand in Chur die gut besuchte Jahrestagung des Verbandes Schweizerischer Tapezierer- und Möbelgeschäfte statt. Die Generalversammlung genehmigte diskussionslos Jahresbericht und Rechnung, sowie die Vorschläge betreffend Budget und Jahresbeiträge (bisherige). Bei den Wahlen wurde der leitende Ausschuß vollständig wieder bestärkt; innerhalb desselben tritt an Stelle des zurücktretenden Vorsitzenden neu als Zentralpräsident Hans Schweizer, Bern. Als Leiter der Geschäftsstelle wurde der bisherige C. Bauer, Trogen, für eine weitere Amtsperiode bestätigt. Wichtige Fragen und Vorkommnisse auf dem Gebiete der Vertrags- und Verkehrsverhältnisse mit den Lieferanten wurden behandelt. Ferner wurde beschlossen, eine weitere Meisterprüfung im Februar 1928 abzuhalten, voraussichtlich in Basel. Der Obmann der Subkommission, C. Studach, St. Gallen, hielt ein Referat, über das Material Roßhaar. Nach den Verhandlungen fand am Samstag ein Familienabend statt. Die Tagung wurde mit einer Fahrt nach Arosa und einem Mittagsbankett daselbst geschlossen.

Dritte gewerbliche Studienreise. (*) Die für die Zeit vom 24. September bis 3. Oktober 1927 vorgesehene dritte gewerbliche Studienreise nach der italienischen und französischen Riviera, verbunden mit Besichtigung wichtiger Gewerbe- und Industrie-Etablissements der besuchten Gegenden, begegnet in den Kreisen des schweizerischen Mit-

G. Bopp & Co., Drahtwarenfabrik, Zürich Tel. Hot-
Froschgaugasse 9. - 49.15

Drahtgeflechte 4-u. 6eckig

Siebe, Sandgatter

Zaundrähte

Gitter aller Art

Fein-Metalltuch

für techn. Zwecke. 8795

